

II Die Voraussetzungen des Ausschlusses der Gesellschaftsgefährlichkeit wegen Geringfügigkeit

1. Die begangene Handlung muß *dem Anschein nach* den Tatbestand einer Strafnorm verwirklichen. Das ist der Fall, wenn die Handlung formal alle objektiven und subjektiven Merkmale eines bestimmten (vollendeten oder versuchten) Verbrechens aufweist.

So z. B., wenn B. von seiner Baustelle ein Brett mit nach Hause nimmt, um damit das Dach seiner Laube auszubessern. Formal wären hier sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB erfüllt.

Die Art der Abfassung der einzelnen Tatbestände läßt es oft zu, daß auch nichtgesellschaftsgefährliche Handlungen scheinbar mit von den Tatbeständen erfaßt werden. Es gibt aber auch Tatbestände, die die betreffenden verbrecherischen Handlungen so genau beschreiben, daß *niemals eine Handlung, die nicht gesellschaftsgefährlich ist, auch nur scheinbar von ihnen erfaßt werden kann*. Bei den Erfolgsdelikten hängt es meist von der mehr oder weniger genauen Beschreibung des Erfolges ab, ob die Hegel über den Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit für sie relevant sein kann oder nicht.

Es gibt z. B. keinen „geringfügigen Mord“, wohl aber eine geringfügige Körperverletzung.

Auch unter den Begehungsdelikten gibt es einige, die niemals auch nur scheinbar geringfügige Handlungen sein können. Das gilt z. B. für die Notzucht.

Trotzdem ist die Hegel über den Wegfall der Gesellschaftsgefährlichkeit für die weitaus größte Gruppe aller Delikte von Bedeutung, weil bei formaler Betrachtung unter den Wortlaut des Tatbestandes auch geringfügige, nichtgesellschaftsgefährliche Handlungen subsumiert werden können.

2. Die Handlung muß *so geringfügig* sein, daß sie *nicht gesellschaftsgefährlich* ist und deshalb dem betreffenden Verbrechenstatbestand nicht unterliegt.

Diese Hegel kommt nur bezüglich solcher Tatbestände zur Anwendung, die ihrerseits die leichteste Erscheinungsform der in Betracht kommenden Verbrechen erfassen.

Wenn z. B. eine gegen volkswirtschaftliche Planungsmaßnahmen gerichtete Handlung nicht die Schwere eines Sabotageverbrechens aufweist,